

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 98

Ausgegeben Danzig, den 1. Dezember

1923

Inhalt. Verordnung zur Anpassung des Steuergrundgesetzes an die wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1283). Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Anpassung des Einkommen- usw. Steuergesetzes vom 26. 10. 1923 (S. 1285). — Verordnung über die Festlegung von Jahresarbeitsverdiensten nach der Reichsversicherungsordnung zur Umstellung der laufenden Unfallrenten auf die Guldenwährung (S. 1285). — Bestimmungen über Maß und Gewicht (S. 1287). — Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (S. 1296). — Schulstrafen (S. 1296). — Druckfehlerberichtigung (S. 1297)

644

Verordnung

zur Anpassung des Steuergrundgesetzes an die wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 19. 11. 1923.

Artikel 1.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird das Steuergrundgesetz vom 11. 12. 1922 (Gesetzbl. 1923 S. 57) in den Fassungen des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. 6. 1923 (Gesetzbl. S. 730) und des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Steuergesetze an die Geldentwertung vom 24. 8. 23 (Gesetzbl. S. 890) unter Berücksichtigung des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 1923 (Gesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnung betr. die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1101) wie folgt geändert:

1. im § 65 Abs. 3 ist zu setzen anstelle von „bis zu 30000 Mark“: „bis zu 500 Gulden“.
2. § 85 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Zahlung, die nach den Steuergesetzen zu leisten ist, später als 5 Tage nach dem gesetzlichen oder dem im Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitstermin entrichtet, so sind, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, Zinsen zu fünf vom Hundert zu zahlen. Die Zinsen werden nur nach vollen Monaten berechnet, wobei angefangene Monate voll gerechnet werden. Die Zinsen sind stets nur von den auf volle Gulden nach unten abgerundeten Beträgen zu erheben. Zinsbeträge unter 50 Pfennigen werden nicht erhoben.“

Ausführungsbestimmungen können die Verzinsungspflicht beschränken.

Als Tag der Entrichtung der Steuerschuld gilt der Tag der Einzahlung bei einer Postanstalt der Freien Stadt Danzig oder des Eingangs der Bar-, Überweisungs- oder Scheckbeträge bei den vom Landessteueramt bestimmten Steuerannahmestellen.

3. § 85 a wird aufgehoben.

4. Im § 86 Abs. 1 und 2 werden die Zusätze:

„und unter Vorbehalt der Erhebung eines Zuschlages gemäß § 85 oder der Verzinsung nach § 85 a“ gestrichen. An ihre Stelle treten wieder die Worte: „und Verzinsung“.

5. § 88 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Festlegung und Einziehung von Steuern und Vorauszahlungen kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag zwei Gulden nicht übersteigt.“

6. § 110 wird wie folgt geändert:

„Wenn die nach §§ 106, 107 zu erstattenden Beträge zwanzig Gulden übersteigen, werden sie auf Antrag des Erstattungsberechtigten von der Entrichtung an mit fünf vom Hundert verzinst.“

Zinsbeträge unter 50 Pfennige werden nicht ausbezahlt. Ausführungsbestimmungen können die Verzinsungspflicht beschränken; diese sind den nach § 85 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen möglichst gleichartig zu gestalten“.

7. § 110 a erhält folgenden Wortlaut:
„Eine Erstattung nach §§ 106, 107 hat zu unterbleiben, wenn der zu erstattende Betrag zwei Gulden nicht übersteigt“.
8. Im § 135 ist zu setzen anstelle von
„50 000 Mark“: „5000 Gulden“.
9. Im § 169 Abs. 1 treten anstelle von „das Hundertfache des für die Erhöhung des Zuschlages nach § 85 maßgebenden Betrages“: „1000 Gulden“.
10. Im § 170 ist das Wort „Mark“ zu ersetzen durch „Gulden“.
11. § 177 a wird wie folgt geändert:
„Ergeben die Ermittlungen des Steueramts, daß die endgültige Steuer, die im Vorbescheid nach § 171 a festgesetzte Steuer um mehr als den vierten Teil übersteigt, so ist von dem Steuerpflichtigen ein Zuschlag von 10 % des Unterschiedes zwischen dem in der Steuererklärung angegebenen und dem festgestellten Betrage zu erheben.
Die Festsetzung des Zuschlages hat zu unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß seine, dem Vorbescheide zugrunde liegenden Angaben in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen und die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften gemacht sind. Der Zuschlag ist im endgültigen Steuerbescheid anzufordern.“
12. § 179 a wird aufgehoben.
13. § 179 b erhält folgende Fassung:
„Neuveranlagungen aufgrund des § 179 Abs. 3 haben zu unterbleiben, wenn der Betrag, der nachzufordern ist, zwanzig Gulden nicht übersteigt.“
14. Es sind zu setzen:
 - a) im § 316 statt „50 M“: „5 Gulden“,
 - b) im § 318 statt „300 M“: „300 Gulden“,
 - c) im § 319 statt „von 50 bis 2 Millionen M“: „5 bis 200 000 Gulden“.
15. § 319 a wird gestrichen.
16. Es ist zu setzen:
 - a) im § 320 statt „10 000 M“: „100 Gulden“,
 - b) im § 322 Abs. II statt „50 bis 600 000 M“: „5 bis 600 000 Gulden“,
 - c) im § 328 statt „40 000 M“: „4000 Gulden“,
 - d) im § 329 statt „20 000 M“: „2000 Gulden“,
 - e) im § 331 statt „5000 M“: „1000 Gulden“,
 - f) im § 332 statt „6000 M“: „600 Gulden“,
 - g) im § 333 statt „10 bis 1000 M“: „1 bis 100 Gulden“,
 - h) im § 334 Abs. II statt „20 bis 100 M“: „5 bis 25 Gulden“ und statt „2000 M“: „500 Gulden“,
 - i) im § 339 Abs. IV statt „2000 M“: „500 Gulden“,
 - k) im § 363 statt „50 M“: „10 Gulden“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Anpassung des Einkommen- usw. Steuergesetzes vom 26. 10. 1923
(Gesetzbl. S. 1119). Vom 26. 11. 1923.

Artikel 1.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird § 2 der Anpassungsverordnung vom 26. 10. 1923 wie folgt geändert:

- a) in Ziff. 1 werden die Worte: „und für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagten ist“ gestrichen.
- b) als Nr. 3 wird folgende Bestimmung hinzugefügt: „Für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagten ist:
- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate je 4 Gulden,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen je 96 Pfennig,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage je 16 Pfennig,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume für je
2 angefangene oder volle Arbeitsstunden je 4 Pfennig.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die sich aus dieser Verordnung ergebenden Steuerermäßigungen erstmalig auf Lohn- und Gehaltszahlungen Anwendung finden, die für die Zeit nach dem 30. November 1923 gelten.

Danzig, den 26. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

Verordnung

über die Festsetzung von Jahresarbeitsverdiensten nach der Reichsversicherungsordnung zur
Umstellung der laufenden Unfallrenten auf die Guldenwährung. Vom 23. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Vom 1. Januar 1924 ab sind die Unfallrenten in Gulden zu zahlen.

§ 2.

Zur Umstellung der laufenden Unfallrenten auf die Guldenwährung werden die folgenden Jahresarbeitsverdienste nach der Reichsversicherungsordnung (s. Anlage) festgesetzt.

§ 3.

Diese Jahresarbeitsverdienste gelten auch in Zukunft für alle diejenigen Ansprüche auf Unfallrenten, bei denen die Entschädigung noch nach einem Jahresarbeitsverdienst in der Markwährung zu berechnen ist, soweit nicht die zuständigen Stellen andere Festsetzungen treffen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Unfall-
versicherung

Personenkreis

Arbeiter		Jugendliche Arbeiter		Kinder	
über 21 alt	weiblich	im Alter von 14—16 Jahren	weiblich	unter 14 Jahren	weiblich
männlich	G	männlich	G	männlich	G
weiblich	G	weiblich	G	weiblich	G

Bemerkungen

I. für die
gewerbliche
Unfallber-
sicherung

II. für die land-
wirtschaft-
liche Unfall-
versicherung

III. für die
Seeunfall-
versicherung

a) Unternehmer, Sacharbeiter, Ar- beiter, Betriebsfremde u. sonstige im Betriebe Beschäftigte, wenn sie nicht unter b) fallen	1080	630	870	570	570	420	270	240	
b) Betriebsbeamte	2100	1200	1700	1100	1100	800	—	—	240
a) Unternehmer, Arbeiter, Betriebs- fremde und sonstige im Betriebe Beschäftigte, wenn sie nicht unter b) und c) fallen	730	420	540	360	320	270	135	135	
b) Sacharbeiter	1080	630	870	570	570	420	—	—	
c) Betriebsbeamte	1500	800	1100	700	600	500	—	—	
a) Unternehmer, Arbeiter, Betriebs- fremde und sonstige im Betriebe Beschäftigte, wenn sie nicht unter b) und c) fallen	1080	630	870	570	570	420	270	240	
b) Betriebsbeamte und Posten	2100	1200	1700	1100	1100	800	—	—	
c) Bei der Zweiganstalt der See- Berufsgenossenschaft ehemals Beruferte	1080	630	870	570	570	420	270	240	
d) aus der Schiffsbelegung: 1. Schiffer — Kapitane	2100	3700	5500	4700	6000	6000	2000		Bemerkungen
2. Steuerleute									
1. Erste Offiziere	2000	2200	3400	—	3400	3400	—		
II. Sonstige Offiziere	—	1900	2000	—	2500	2300	—		
3. Maschinisten									
I. Leitende Ingenieure	—	—	6000	—	6000	—	—		
II. Erste Maschinisten	2200	3000	5400	2700	6000	—	1600		
III. Sonstige Maschinisten	—	2100	2400	2200	2500	—	—		
4. Deck- und Maschinenpersonal ohne Offiziersrang	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	
5. Jugendkinder	900	900	900	900	900	900	900	900	

zu d) 2. I.: Durch Promotions-
lehre auf Schiffen.
zu d) 2. II.: Durch Meist-
schüler, Auszubehrende
und Gerüste.
zu d) 3. I.: Durch Rabel-
ingenieure und Erste Giebel-
meister auf Schiffsdampfern.
zu d) 3. II.: Durch Rabel-
meister.
zu d) 4.: Durch das Schiffs-
kubikmeter und sonstige Be-
sond. an Bord, soweit es
nicht getrennt angegeben ist.
zu d) 5.: Durch Verhinderer,
Sungsmänner, Galbmänner,
Jungen aller Art, Kabin-
triede, Kabintriede, Kabin-
triede sowie das weibliche
Küchen- und Stubenpersonal
unter 18 Jahren.

Bestimmungen über Maß und Gewicht.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. 11. 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzbl. S. 960) in der Fassung der Bekanntmachung des Senats vom 22. 9. 1923 (Gesetzbl. S. 989) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1.

Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten.

1. § 42 Nr. 1 erhält folgenden Zusatz:

Bei den in Abschnitte zu $\frac{1}{4}$ Liter geteilten Meßwerkzeugen aus Glas von einem Gesamt-raumgehalt von 5 Liter und weniger darf die untere Begrenzung des Maßraumes anstatt durch eine Strichmarke, durch den Abflußhahn erfolgen. Der die Begrenzung bildende Abflußhahn muß durch eine Fassung aus Metall mit dem Maßkörper verbunden sein.

2. § 42 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Der Abstand benachbarter Strichmarken muß bei den Meßwerkzeugen mit unterer Hahnbegrenzung mindestens 2,5 Zentimeter, bei allen übrigen mindestens 2 Zentimeter sein. Bei den Meßwerkzeugen mit unterer Hahnbegrenzung fallen die drei untersten Strichmarken weg.

Jede bezifferte Strichmarke muß länger als die übrigen sein. Bei den Meßwerkzeugen mit unterer Hahnbegrenzung müssen die bezifferten Strichmarken um etwa den halben Umfang des Gefäßes geführt sein.

Artikel 2.

Eichung von Gewichten.

Die §§ 74 bis 80 erhalten folgende Fassung:

§ 74.

Zulässige Gewichtsgrößen.

Zulässig sind Handels- und Präzisionsgewichte von

50,	20,	10 Kilogramm
5,	2,	1 "
500,	250, 200, 125,	100 Gramm
50,	20,	10 "
5,	2,	1 " ,
außerdem Präzisionsgewichte von		
500,	200,	100 Milligramm
50,	20,	10 "
5,	2,	1 "

§ 75.

Material.

Zulässig sind:

Neusilber für Gewichte bis einschließlich 10 Milligramm abwärts, Messing und Rotguss für Gewichte bis einschließlich 1 Gramm abwärts, Eisen für Handelsgewichte bis einschließlich 100 Gramm abwärts sowie für Präzisionsgewichte bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts; ferner Aluminium für die Gewichte von 500 Milligramm abwärts und Platin für die Gewichte von 500 bis einschließlich 10 Milligramm.

An Stelle der genannten dürfen auch andere Metalle von annähernd gleichen Eigenschaften verwendet werden.

Außerdem sind für die Gewichte von 2 Kilogramm bis einschließlich 20 Gramm Porzellan oder ihm an Haltbarkeit gleiche Erden zulässig.

Gestalt.

1. Die Körper der Gewichte von 50 Kilogramm bis 1 Gramm sollen die Form eines geraden Kreiszylinders haben. Die Abmessungen sind folgende:

a) bei den Gewichten aus Metall;

Gewichtsgröße	Zulässige Grenzwerte der Höhe	
	größte	kleinste
50 Kilogramm	250 Millimeter	220 Millimeter
20 "	175 " "	150 " "
10 "	135 " "	114 " "
5 "	109 " "	92 " "
2 "	78 " "	65 " "
1 "	60 " "	51 " "
500 Gramm	47 " "	39 " "
250 " } ohne	36 " "	30 " "
125 " } Züster- höhlung	27 " "	22 " "

Gewichtsgröße	Zulässige Grenzwerte des Durchmessers	
	größter	kleinster
250 Gramm mit Züsterhöhlung	34 Millimeter	31 Millimeter
200 "	42 " "	39 " "
125 " mit Züsterhöhlung	27 " "	25 " "
100 "	34 " "	32 " "
50 "	28 " "	26 " "
20 "	23 " "	22 " "
10 "	20 " "	19 " "
5 "	17 " "	16 " "
2 "	14 " "	13 " "
1 "	10 " "	9 " "

b) bei den Gewichten aus Porzellan:

Gewichtsgröße	Zulässige Grenzwerte des Durchmessers	
	größter	kleinster
2 Kilogramm	89 Millimeter	83 Millimeter
1 "	75 " "	69 " "
500 Gramm	59 " "	55 " "
250 "	48 " "	45 " "
200 "	60 " "	55 " "
125 "	37 " "	34 " "
100 "	47 " "	44 " "
50 "	41 " "	38 " "
20 "	28 " "	26 " "

Bei allen Gewichten sind Unterschiede zwischen dem oberen und unteren Durchmesser bis zu einem Zwanzigstel des letzteren zulässig.

2. Bei den Gewichten von 50 Kilogramm bis 250 Gramm sowie bei den Gewichten von 125 Gramm muß die Höhe größer sein als der Durchmesser.

Die Gewichte von 50 und 20 Kilogramm müssen mit Handhabe, die Gewichte von 10 Kilogramm mit Handhabe oder Knopf, die Gewichte von 5 Kilogramm bis einschließlich 1 Gramm mit Knopf

versehen sein, nur die eisernen Gewichte von 250 bis 100 Gramm sowie die Gewichte aus Porzellan müssen ohne Knopf hergestellt sein. Knopf und Handhabe müssen so eingerichtet sein, daß sie ein leichtes Anfassen des Gewichts mit der Hand ermöglichen.

Bei den Gewichten aus Porzellan zu 2 Kilogramm, 1 Kilogramm und 500 Gramm soll die Mantelfläche in etwa 4 Zünstel der Höhe durch eine gleichmäßig herumgeführte Nut unterbrochen sein. Die Nut darf nicht tiefer und breiter sein, als für eine leichte und sichere Handhabung des Gewichts erforderlich ist.

3. Die Gewichte von 500 Milligramm abwärts müssen als Blechplättchen mit einer aufgebogenen Kante oder Ecke ausgeführt sein, und zwar:

- die Stücke von 500, 50 und 5 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Sechsecks,
- die Stücke von 200, 20 und 2 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Vierecks,
- die Stücke von 100, 10 und 1 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Dreiecks.

§ 77.

Einrichtung.

1. Die Gewichte müssen aus einem Stück und aus einem einheitlichen Material hergestellt sein. Bei gußeisernen Gewichten müssen die Handhaben aus Schmiedeeisen bestehen. Sie müssen ohne jedes fremde verbindende Material in den Gewichtskörper eingegossen sein.

Außerdem dürfen zu leichte Gewichte aus Metall ohne Justierhöhlung am Boden oder am Mantel durch eingesezte Pfropfen berichtigt werden. Zulässig ist es auch, kleine Einbohrungen in den Gewichtskörper mit schwererem Material auszufüllen, wenn die Löcher mit einem Pfropf aus dem Metall des Gewichtsstückes dauerhaft verschlossen werden.

2. Die Bodenfläche muß eben sein, die Oberfläche muß glatt verlaufen und darf keine größeren Poren, Löcher, Unregelmäßigkeiten, Vorsprünge oder Verzierungen aufweisen. Bei den eisernen Gewichten zu 50 und 20 Kilogramm sowie bei sämtlichen Gewichten aus Porzellan müssen die äußeren Kanten schwach abgerundet sein.

Abgedrehte Gewichte dürfen einen metallischen Überzug erhalten. Abgedrehte eiserne Gewichte, die einen solchen Überzug nicht haben, sowie nichtabgedrehte eiserne Gewichte müssen bei der Neuichtung mit einem dünnen Überzuge von Lack oder dergleichen, Gewichte aus Porzellan mit einer dauerhaften Glasur versehen sein. Der Überzug muß hart und luftbeständig sein, er darf nicht splintern, abblättern, auch nicht beim Gebrauche sich leicht abnutzen oder abstoßen.

3. Eisernen Gewichte und Handelsgewichte aus Porzellan müssen eine Justiereinrichtung haben. Präzisionsgewichte aus Porzellan dürfen keine Justiereinrichtung haben. Von den Gewichten aus anderem Material können die Handelsgewichte bis einschließlich 500 Gramm abwärts, die Präzisionsgewichte bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts mit einer solchen versehen sein.

4. Bei den Gewichten aus Metall muß sich die Justierhöhlung nach dem Innern des Gewichts zu ausbauchen und nach der oberen Fläche zu in einen engen Kanal von kreisförmigem Querschnitt ausmünden. Der Kanal muß sich von oben nach unten kegelförmig verjüngen, und zwar auf je 10 Millimeter Tiefe um etwa 3 Millimeter im Durchmesser. Er soll die folgenden Abmessungen einhalten:

Gewichtsgrößen	oberer Durchmesser	Tiefe mindestens
50, 20 und 10 Kilogramm	13 bis 16 Millimeter	10 Millimeter
5 Kilogramm bis einschließlich 500 Gramm	8 " 11 "	10 "
200 und 100 Gramm	7 " 9 "	6 "

Der Kanal soll weder zu nahe dem Rande, noch so nahe an Knopf oder Handhabe angebracht sein, daß die Stempelung erschwert wird.

Die Gewichte aus Porzellan mit Justiereinrichtung müssen in der Mitte der oberen Fläche eine kreisförmige, sich nach unten erweiternde Einsenkung (Stempelstelle) von 3 bis 5 Millimeter Tiefe

haben, deren Durchmesser bei den Stücken zu 125 und 20 Gramm 12 ± 1 Millimeter, bei den übrigen 18 ± 2 Millimeter betragen soll. Ferner muß im Gewichtskörper eine zylindrische oder schwach konische Kammer (Justierhöhlung) vorgesehen sein, die innerhalb der Stempelstelle in eine kreisförmige Öffnung von 6 bis 8 Millimeter ausmündet.

Die Tiefe der Kammer soll betragen bei den Gewichten zu:

Gewichtsgröße	zulässige Tiefe der Kammer höchstens
2 Kilogramm	100 Millimeter
1 "	80 "
500 Gramm	50 "
250 "	45 "
200 "	25 "
125 "	35 "
100 "	15 "
50 "	11 "
20 "	10 "

5. Neue Gewichte aus Metall mit Justierhöhlung sind zur Eichung mit leerer Justierhöhlung und ohne den zum Verschlusse dienenden Eichpfropf vorzulegen. Hierbei muß das Mindergewicht betragen:

Gewichtsgröße	mindestens	höchstens
50 Kilogramm	60 Gramm	400 Gramm
20 "	60 "	300 "
10 "	60 "	240 "
5 "	25 "	180 "
2 "	25 "	130 "
1 "	25 "	100 "
500 Gramm	25 "	60 "
250 "	5 "	40 "
200 "	5 "	40 "
125 "	5 "	20 "
100 "	5 "	20 "

Der Raum der Justierhöhlung muß hinreichen, um außer der für die Berichtigung erforderlichen Zulage noch mindestens den vierzigfachen Betrag der vorgeschriebenen Fehlergrenze in seinem Bleischrot von höchstens 3 Millimeter Durchmesser aufzunehmen.

Die Gewichte aus Porzellan sind zur Eichung mit leerer Justierhöhlung, jedoch mit dem zum Verschlusse der Stempelstelle bestimmten Bleiplättchen und dem zur Sicherung des Verschlusses dienenden Karton- oder Preßspannscheibchen vorzulegen. Das Mindergewicht muß betragen:

Gewichtsgröße	möglichst	Mindergewicht	
		höchstens	mindestens
2 Kilogramm	6,0 Gramm	40,0 Gramm	4,5 Gramm
1 "	6,0 "	25,0 "	4,5 "
500 Gramm	6,0 "	15,0 "	4,5 "
250 "	6,0 "	10,0 "	4,5 "
200 "	6,0 "	9,0 "	4,5 "
125 "	2,5 "	9,0 "	1,8 "
100 "	5,5 "	8,0 "	4,5 "
50 "	5,0 "	7,0 "	4,5 "
20 "	2,2 "	3,5 "	1,8 "

Bezeichnung.

Die Masse ist bei den Gewichten nach Kilogramm, Hektogramm, Gramm oder Milligramm zu bezeichnen, und zwar bei den Metallgewichten ausschließlich mit den Abkürzungen kg, hg, g, mg. Bei den Porzellangewichten sind auch die ausgeschriebenen Worte Kilogramm, Hektogramm, Gramm zulässig.

Die Bezeichnung erfolgt bei den Gewichten bis 1 Kilogramm abwärts nach Kilogramm, bei den Gewichten von 500 Gramm nach Kilogramm, Hektogramm oder Gramm, bei den Gewichten von 200 und 100 Gramm nach Hektogramm oder nach Gramm, bei den Gewichten von 250 und 125 Gramm sowie von 50 bis 1 Gramm nach Gramm, bei den Gewichten von 500 bis 1 Milligramm nach Milligramm.

Bei den Gewichten von 50 Milligramm abwärts kann die Bezeichnung mg fortbleiben.

Die Bezeichnung darf auf dem Mantel, auf der oberen Fläche oder auf dem Knopfe angebracht, sie darf bei den eisernen Gewichten aufgeschlagen, ein- oder ausgegossen oder eingeschnitten, bei den Porzellangewichten erhaben oder vertieft aufgedrückt oder unter der Glasur aufgemalt sein. Sie muß bei allen Gewichten so angebracht sein, daß für die Stempelung hinreichender Raum frei bleibt. Andere Kennzeichnungen irgend welcher Art sind bei den Metallgewichten nicht zulässig. Bei den Porzellangewichten ist eine Fabrikmarke zulässig. Sie darf jedoch nicht auffällig oder für die Übersichtlichkeit der Bezeichnung und Stempelung störend sein.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Handelsgewichten von

50 Kilogramm	10 Gramm	125 Gramm	70 Milligramm
20 "	4 "	100 "	60 "
10 "	2,5 "	50 "	50 "
5 "	1,25 "	20 "	30 "
2 "	0,60 "	10 "	20 "
1 "	0,40 "	5 "	16 "
500 Gramm	250 Milligramm	2 "	12 "
250 "	125 "	1 "	10 "
200 "	100 "		

2. bei Präzisionsgewichten von

50 Kilogramm	2,5 Gramm	50 Gramm	25 Milligramm
20 "	2,0 "	20 "	15 "
10 "	1,25 "	10 "	10 "
5 "	0,625 "	5 "	6 "
2 "	0,300 "	2 "	3 "
1 "	0,200 "	1 "	2 "
500 Gramm	125 Milligramm	500, 200 u. 100 Milligramm	1 "
250 "	65 "	50, 20 " 10 "	0,5 "
200 "	50 "	5 Milligramm	0,25 "
125 "	35 "	2 "	0,2 "
100 "	30 "	1 "	0,1 "

Stempelung.

1. Die Stempelung der Gewichte aus Metall mit Justierhülzung erfolgt auf dem Gießpfropfe, die der Gewichte aus Metall ohne Justierhülzung auf der oberen Fläche.

Bei den Gewichten aus Porzellan mit Justierhöhlung werden Stempel- und Jahreszeichen auf einem zum Verschlusse dienenden Bleiplättchen (§ 77 Nr. 5) aufgeschlagen, bei den Gewichten aus Porzellan ohne Justierhöhlung auf der oberen Fläche oder der Mantelfläche aufgeätzt.

Die Gewichte in Plättchenform erhalten einen Stempel auf der die Bezeichnung tragenden Fläche. Bei den Gewichten von 10 Milligramm abwärts darf bei der Neueichung von der Ausbringung des Jahreszeichens abgesehen werden.

2. Bei der Neueichung erfolgt die Stempelung bei den Gewichten ohne Justierhöhlung auf der oberen Fläche und, wenn dort kein Platz mehr vorhanden ist, auf dem Boden. Bei den Gewichten von 500 Milligramm abwärts ist bei der Neueichung von der Stempelung abgesehen.

Artikel 3.

Eichung von Handelswaagen.

1. Im § 88 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Bei der Einpielung soll die durch die Endschneiden des Waagebalkens der gleicharmigen Waagen und der ungleicharmigen Balkenwaagen gehende Ebene nahezu wagerecht liegen. Das gleiche gilt für die Endschneiden des die Gewichte tragenden Hebels der zusammengesetzten ungleicharmigen Waagen und für die beiden Schneiden des Laufgewichtsbalkens der Laufgewichtswaagen.

b) In Nr. 4 wird als Absatz 2 angefügt:

Die Anbringung von Vorrichtungen zur Dämpfung der Schwingungen bedarf, soweit nicht anders bestimmt ist (§ 92 Nr. 5, Neigungswaagen), der besonderen Zulassung.

c) In Nr. 16 ist hinter den Worten „die eingedeckten Teile“ einzuschalten:

, und zwar, soweit nicht anders bestimmt ist,

2. Im § 90 Nr. 1 treten folgende Änderungen ein:

a) Das Wort „nur“ wird beide Male gestrichen.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

Gewichte, welche mit der Waage untrennbar verbunden sind und durch eine besondere Vorrichtung bedient werden, unterliegen nicht den Beschränkungen der §§ 74 (zulässige Gewichtsgrößen) und 76 (Gestalt); sie sollen aus solchen Metallen bestehen, wie sie für eichfähige Gewichte vorgeschrieben sind (§ 75, Material). Das Hebelverhältnis, mit dem diese Gewichte wirken, darf von den zulässigen Hebelverhältnissen (1 : 1, 1 : 10, 1 : 100) abweichen. Die Bedienungsvorrichtung muß mit einer Ablesevorrichtung verbunden sein, die unzweideutig und zwangsläufig den entsprechenden Gewichtsbetrag angibt. Die Angaben mehrerer derartiger Vorrichtungen müssen übereinstimmen. Jede derartige Waagenbauart bedarf der besonderen Zulassung.

3. Im § 91 Nr. 3 c wird als Absatz 3 angefügt:

Bei Waagen, deren Laufgewichte durch eine Einstellvorrichtung verschoben werden, kann an Stelle der Strichteilung eine mit der Einstellvorrichtung verbundene Ablesevorrichtung treten, wenn diese Vorrichtung die Stellung des Laufgewichts unzweideutig und zwangsläufig angibt. Die Angaben mehrerer für dasselbe Laufgewicht vorhandener Ablesevorrichtungen müssen übereinstimmen. Jede derartige Einrichtung bedarf der besonderen Zulassung.

4. Im § 92 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 525) treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast (§ 95 Nr. 3, Abs. 4) entsprechende Länge auf der Teilung soll bei den Waagen von mehr als 1 Kilogramm Höchstlast mindestens 1 Millimeter, bei den kleineren Waagen mindestens 0,5 Millimeter groß erscheinen. Bei Waagen mit ungleichmäßiger Teilung von mehr als 1 Kilogramm Höchstlast muß die der Fehlergrenze entsprechende Länge in der Mitte der Skala mindestens 1 Millimeter und an den Enden der Skala mindestens 0,7 Millimeter groß erscheinen.

Ablesevorrichtungen, welche die Vergrößerung der Teilabschnitte bezwecken, wie Lupen und dergleichen, brauchen nur an einer Ablesestelle vorhanden zu sein.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Zur Einstellung der unbelasteten Waage sollen bei Waagen von weniger als 20 Kilogramm die bei gleicharmigen Waagen (§ 89 Nr. 3) zulässigen Vorrichtungen, bei Waagen von 20 Kilogramm und darüber die bei ungleicharmigen Waagen (§ 90 Nr. 3) zulässigen oder vorgeschriebenen Vorrichtungen vorhanden sein. Zulässig ist die Anbringung von Vorrichtungen zur Dämpfung der Schwingungen und die Anbringung von Preisanzeigern.

c) In Nr. 6 wird vor dem bisherigen Wortlaut als Absatz 1 eingeschaltet:

6. Zulässig ist die Erweiterung des Wägebereichs durch ein auf einen der schwingenden Teile wirkendes Zusatzgewicht.

5. § 93 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 525) erhält folgende Fassung:

3. Auf die Neigungsgewichtseinrichtung finden die Vorschriften des § 92 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 mit der Maßgabe Anwendung, daß die der Fehlergrenze bei der Höchstlast entsprechende Länge mindestens 1 Millimeter groß erscheint; überschreitet die Höchstlast das Fünffache der durch die Neigungsgewichtseinrichtung angegebenen Gewichtsgröße, so ist die Fehlergrenze so zu berechnen, als ob die Höchstlast gleich dem fünffachen Betrage wäre. Im übrigen gelten die Vorschriften über die gleicharmigen Waagen (§ 89) oder über die Laufgewichtswaagen (§ 91) sinngemäß.

6. Im § 94 Absatz 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 525) treten folgende Änderungen ein:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§§ 92 und 93) soll der letzten Zahlenangabe der Neigungsskala die Bezeichnung der Gewichtseinheit nach Kilogramm oder Gramm mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen kg oder g beigelegt sein.

b) Am Schlusse wird als Satz 4 angefügt:

Der Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf einem Schilde ist die Anbringung auf der Fläche der dem Käufer zugewandten Teilung gleich zu achten.

7. Im § 95 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 525) treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Für Waagen der im § 90 Nr. 1 Abs. 2 bezeichneten Art gelten die für die Brückenwaagen mit Laufgewicht und Stale vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

b) Nr. 3 Absatz 3 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Für Waagen der in § 90 Nr. 1 Abs. 2 bezeichneten Art findet Satz 1 sinngemäß Anwendung.

c) Nr. 3 Absatz 6 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Überschreitet die Höchstlast das Fünffache der durch die Neigungsgewichtseinrichtung angegebenen Gewichtsgröße, so ist für Belastungen, die kleiner als das Fünffache der durch die Neigungsgewichtseinrichtung angegebenen Gewichtsgröße sind, die Fehlergrenze so zu berechnen, als ob die Höchstlast gleich dem fünffachen Betrage wäre.

8. § 96 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 2. März und 27. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1921, S. 206 und 1922, S. 2) erhält folgende Fassung:

§ 96.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt auf dem die Gewichte tragenden Hebel oder auf einer bei Veröffentlichung der Zulassung der Bauart besonders angegebenen deutlich sichtbaren Stempelstelle.

2. Ferner wird bei den Brückenwaagen, wenn nicht anders bestimmt ist, einer der Traghebel gestempelt.

Bei den Laufgewichtswaagen wird ein Stempel dicht hinter oder auf dem letzten Teilstrich jeder Skala angebracht.

Laufgewichtswaagebalken erhalten bei der Prüfung ihrer Einteilung einen Stempel und die Jahresbezeichnung in der Nähe der Nummer (§ 94 Abs. 3).

3. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigelegt.

4. Bei der Nachrechnung darf die Stempelung auf einer besonderen Stempelstelle oder auf einer Plombe erfolgen.

Artikel 4.

Eichung von selbsttätigen Waagen.

1. § 101 Nr. 1 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 431) erhält folgende Fassung:

a) für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie körnige, frei rollende, nicht klebende, auch für schwer fließende Materialien und sonstige Erzeugnisse für eine größte zulässige Last von
2, 5, 10, 20, 50 Gramm,
100, 125, 200, 250, 500 Gramm,
1, 2, 3, 4, 5 Kilogramm,
10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60 Kilogramm,
75, 100, 125, 150, 200, 250 Kilogramm usw. in Abstufungen von je 50 Kilogramm;

2. Im § 102 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Last- und der Gewichtsträger dürfen mit dem Gestell durch Lenkerstangen (Gegenlenker) von der Länge und Richtung der Balkenarme beweglich verbunden sein. Die Lenkerstangen sollen mindestens so weit vom Balken entfernt sein, wie sie selbst lang sind; Abweichungen bedürfen der besonderen Zulassung. Die Lenkerstangen müssen so eingerichtet sein, daß sie nur die wagerechten Seitendrucke aufnehmen; rühren diese nicht ausschließlich von den seitlichen Schwankungen des Lastträgers her, so bedarf die Einrichtung der besonderen Zulassung. Ihre Drehungseinrichtungen müssen aus hartem Stahl von genügender Festigkeit hergestellt sein.

b) in Nr. 5 Absatz 1 wird in der Klammer in der letzten Zeile hinzugefügt:

, Karten- oder Streifendruckwerk

c) In Nr. 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 431) erhalten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 folgende Fassung:

7. Bei den Waagen für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie für körnige, frei rollende, nicht klebende, auch schwerfließende Materialien und sonstige Erzeugnisse (§ 101 Nr. 1 a) muß eine Vorrichtung zur Regelung der letzten Zuflüsse jeder Füllung vorhanden sein (Nachstromregler), um die Gewichtsunterschiede auszugleichen, die durch die Verschiedenheit des Materials und gegebenenfalls durch die Verschiedenheit der Füllungsgewichte bedingt sind. Die Vorrichtung muß als solche leicht erkennbar sein. Sie darf nicht abnehmbar und nicht fest am Waagebalken angebracht sein. Sie soll aus einem Hebel mit Reglergewicht bestehen. Der Hebel soll in jeder Stellung des Waagebalkens diesem gleich gerichtet und mit einer Einteilung versehen sein; ihre kleinsten Teilabschnitte sollen ihrem Gewichtswerte nach die Fehlergrenze gemäß § 105 Nr. 1 nicht übersteigen und die Länge eines Millimeters haben; bei Waagen von 50 Kilogramm und darüber sind auch Teilabschnitte von 2 Millimeter zulässig. Die Bezifferung soll deutlich sein und nach der Grammeinheit oder deren dezimalen Vielfachen fortschreiten. Der Reglerbereich darf höchstens das Zehnfache der nach § 105 Nr. 3 zulässigen Abweichung, vom Durchschnitt, bei den Waagen bis 75 Kilogramm abwärts, sofern sie für mehrere Materialien bestimmt sind, höchstens 15 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last betragen.

Die Waagen für großstückige Materialien dürfen keinen Nachstromregler haben. An seiner Stelle müssen Vorrichtungen vorhanden sein, durch welche das nach Eintritt des Gleichgewichts noch in die Waage gelangende, die Lastschale über das Gegengewicht hinaus beschwerende Material mitverwogen und sein Gewicht fortlaufend auf einem zweiten Zählwerke registriert wird, so daß das Gesamtgewicht des über die Waage gegangenen Materials von beiden Zählwerken zusammen angegeben wird.

3. Im § 104 werden Nr. 3 und 4 durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

3. Alle selbsttätigen Waagen müssen auf einem Schilde mit dem Namen und Wohnort des Verfertigers, einer laufenden Fabriknummer und, übereinstimmend mit der Angabe auf dem Hauptbalken, mit der Angabe der größten zulässigen Last bezeichnet sein. Bei den Waagen von 4 Kilogramm abwärts, die für einen unter die Hälfte der größten zulässigen Last herabgehenden Wägebereich zugelassen sind, muß außer der größten zulässigen Last auch die untere Grenze des Wägebereichs angegeben sein.

4. Bei allen selbsttätigen Balkenwaagen muß das Schild außerdem die Angabe des Materials oder der Materialien enthalten, für welche die Waage bestimmt ist.

Bei den Waagen für Flüssigkeiten ist auf dem Schilde die Angabe hinzuzufügen: „Vor der Benutzung ist die Lastschale gehörig zu benetzen und die Waage durch das Einstellgewicht am Balken zum Einspielen zu bringen.“

Bei den Waagen mit Nachstromregler sind auf dem Schilde die Angaben hinzuzufügen: „Die Reglervorrichtung dient zur Richtigestellung der Füllungen vor der Verwägung jedes besonderen Materials vorstehender Art oder vor der Verwägung verschieden großer Füllungen“. Die letzte Angabe kann bei den Waagen mit Gewichtsregistrierung fehlen. Bei den Waagen für kleinstückige Materialien dieser Art ist außerdem anzugeben, für welche Stückgröße sie bestimmt sein sollen. Waagen ohne selbsttätige Entleerung müssen auf dem Schilde deutlich als solche, z. B. als Bruttoabschwaage, gekennzeichnet sein.

5. Bei den Waagen mit selbsttätigem Hilfsaufgewicht muß auf dem Schilde außerdem die besondere Art der Waage (z. B. Bentesimalwaage mit selbsttätigem Laufgewicht) und außer der größten zulässigen Last der Bereich des selbsttätigen Laufgewichts sowie das Mindestnettogewicht und der Betrag der Höchsttara (§ 103 Nr. 6) angegeben sein.

4. Im § 105 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 25. Juni 1915 und vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. 1915, S. 431 und 1922 I, S. 525) treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Für Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 100 Gramm bis 20 Gramm abwärts gilt die gleiche, für kleinere Waagen die halbe Fehlergrenze wie für die Waagen mit einer größten zulässigen Last von 100 Gramm.

b) In Nr. 2 a ist zwischen die Worte „von 2 Kilogramm“ und „abwärts“ einzuschalten:
bis 100 Gramm

ferner erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Für Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 100 Gramm bis 20 Gramm abwärts gilt die gleiche, für kleinere Waagen die halbe Fehlergrenze wie für die Waagen mit einer größten zulässigen Last von 100 Gramm.

c) In Nr. 3 Absatz 1 werden die Worte „100 Gramm abwärts . . . 0,5 Gramm;“ ersetzt durch:

100 bis 20 Gramm abwärts . . . 0,5 Gramm,

10 Gramm abwärts 0,25 „ . . .

5. § 106 Nr. 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Vorrichtungen am Nachstromregler, die eine Verlegung des Reglerbereichs ermöglichen, sind durch Stempelung gegen eine solche Änderung zu sichern.

Artikel 5.

Eichung von Aräometern.

Im § 118 treten folgende Änderungen ein:

- a) In Nr. 1 ist an Stelle von „15 Grad“ zu setzen:
15 oder 20 Grad
- b) In Nr. 8 ist an Stelle von „0,99“ zu setzen:
1,10

Artikel 6.

Eichung von medizinischen Spritzen und Eichung von Wassermessern.

In den Vorschriften der Eichordnung in der Fassung des Artikels 4 der Bekanntmachung vom 28. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 766) erhalten im Abschnitt XI (Medizinische Spritzen) die bisherigen §§ 1—6 der Reihe nach die Bezifferung 152 bis 157 und im Abschnitt XII (Wassermesser) die bisherigen §§ 1 bis 7 der Reihe nach die Bezifferung 158 bis 164.

Artikel 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Bertus.

648

Beitritt der Freien Stadt Danzig

**zu dem internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.
Vom 24. 11. 1923.**

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (Gesetzbl. S. 444) wird hiermit verkündet

Die Freie Stadt Danzig ist dem internationalen Abkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen beigetreten. Der Beitritt ist mit dem 23. Februar 1922 in Kraft getreten.

Das vorstehende Abkommen ist in dem deutschen Reichsgesetzblatt von 1911 S. 209 ff. veröffentlicht. Da die Veröffentlichung vor dem 10. Januar 1920 erfolgt ist, erübrigt sich ein erneuter Abdruck.

Danzig, den 24. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Ziehm.

649

Schulstrafen.

Vom 2. 11. 1923.

In Ausführung von Artikel 1 Ziff. 1 der Verordnung betr. die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. 10. 23 Gesetzbl. S. 1101 wird die Verordnung des Senats vom 13. 10. 23 betr. Schulstrafen (Staatsanz. S. 657) wie folgt geändert:

In Ziff. 1 treten anstelle der Worte: „0,10 Goldmark — 3 Goldmark“ die Worte: „0,10 Gulden — 4 Gulden“.

In Ziff. 2 treten anstelle der Worte: „1 Goldpfennig“ die Worte „1 Guldenpfennig“.

In Ziff. 3 anstelle der Worte: „50 Goldpfennig bis 5 Goldmark“ die Worte: 0,50 Gulden — 6 Gulden“.

Danzig, den 2. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Abt. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Dr. Strunk.

650

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 26. Oktober 1923 muß es im Artikel I Abs. 2 Zeile 1 statt „in den letzten drei Jahren vor der Niederkunft“ heißen „in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft“.

